

## Vortrag

Datum RR-Sitzung: 17. September 2014  
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
Geschäftsnummer: 23.02-14.4  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

### **JGK; Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (I-Nr. 28120); Produktgruppe 05.17.9101 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB); gebundene wiederkehrende Ausgabe; Abgeltung der von den KESB getroffenen Massnahmen an die Gemeinden für das Jahr 2013; Ausgabenbewilligung; Zusatzkredit**

---

#### Inhaltsverzeichnis

1	<b>Gegenstand</b> .....	1
2	<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	2
3	<b>Art und rechtliche Qualifikation der Ausgaben</b> .....	3
4	<b>Kreditbetrag</b> .....	3
5	<b>Kreditart und Rechnungsjahre</b> .....	3
6	<b>Konto</b> .....	3
7	<b>Publikation</b> .....	4

#### 1 **Gegenstand**

Die Abgeltung der Gemeinden für ihre Aufwendungen im Kindes- und Erwachsenenschutz ist in der Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV, BSG 213.318) geregelt. Die Abrechnung erfolgt über den Lastenverteiler GEF. Die JGK überweist jeweils im laufenden Jahr 2/3 der Aufwendungen des Vorjahres Akonto an die GEF. Anlässlich der erstellten Jahresabrechnungen wird im Folgejahr die Restzahlung an die GEF vorgenommen.

Aufgrund der fehlenden Erfahrungswerte u.a. im finanziellen Bereich, konnten die tatsächlichen Kosten der KESB im ersten Betriebsjahr 2013 nur vage geschätzt werden. Die ursprüngliche Annahme vom CHF 43'000'000.- (RRB 1162/2013) für die Besoldungskosten der Sozialdienste im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz reichten nicht aus, und so müssen auf-



grund der Schlussabrechnung der Besoldungskosten 2013 weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden. Gemäss Art. 7 der Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den KESB und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV) bezahlt der Kanton den Gemeinden die im genannten Artikel erwähnten Aufwendungen. Art. 12 ZAV sieht dabei vor, dass die gestützt auf die Verordnung geschuldeten Beträge den Gemeinden in ihren Lastenausgleichsberechnungen Sozialhilfe gutgeschrieben werden. Die GEF wickelt den Zahlungsverkehr zwischen Kanton und Gemeinden betreffend KESB-Massnahmen im Sinne einer administrativ einfachen Lösung im Rahmen des Lastenausgleichs Sozialhilfe ab. Die KESB überweist der GEF anschliessend die benötigten Mittel für die von ihr verfügbaren Massnahmen via interne Verrechnung. Für die Verschiebung von notwendigen Mitteln innerhalb der Kantonsverwaltung ist üblicherweise keine Ausgabenbewilligung notwendig. Die oben genannten Aufwendungen gemäss ZAV werden aber nicht dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt, sondern der Lastenverteiler Sozialhilfe wird nur als Abrechnungsgefäss für die durch den Kanton an die Gemeinden zu zahlenden Leistungen verwendet. Aus diesem Grund sind für diese Zahlungen Ausgabenbewilligungen notwendig. Obwohl die Zahlung an die Gemeinden durch die GEF erfolgt, sind die KESB materiell für diese Zahlungen zuständig, weshalb die Erstellung der vorliegenden Ausgabenbewilligung in die Zuständigkeit der JGK fällt.

Die Abgeltung der bei den Gemeinden für die KESB anfallenden Aufwendungen an die GEF wurde mit RRB 1162/2013 vom 28. August 2013 für CHF 43'000'000.- bewilligt. Im Jahresabschluss 2013 wurde festgestellt, dass die bewilligten Mittel nicht ausreichten, sondern CHF 51'708'173.35 betragen. Die zusätzlichen an die GEF zu bezahlenden Aufwendungen der Gemeinden von CHF 8'708'173.35 wurden im Jahresabschluss 2013 entsprechend abgegrenzt bzw. zurückgestellt und damit der Rechnung 2013 belastet. Die Auszahlung ist für die Rechnung 2014 deshalb erfolgsneutral.

Die Schlussabrechnung der Besoldungskosten 2013, welche per 30. Mai 2014 fertiggestellt wurde, weist nun effektive Besoldungskosten von CHF 50'097'065.- sowie Kosten für den Aufwand im Bereich private Mandatstragende von CHF 1'809'300.- auf. Dies bedeutet, dass die in der Jahresrechnung 2013 passiv abgegrenzten CHF 8'708'173.35 nicht ausreichen und für CHF 198'191.65 rückwirkend ein Zusatzkredit beantragt werden muss.

Bereits bewilligter Kredit (1162/2013)	CHF	43'000'000.-
Zu bewilligender Zusatzkredit bereits in der laufenden Rechnung 2013 abgegrenzt	CHF	8'708'173.65
Zu bewilligender Zusatzkredit, belastet in der laufenden Rechnung 2014	CHF	198'191.65

## 2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 47, Artikel 48, Artikel 50 Absatz 2 Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)

- Artikel 136, Artikel 139, Artikel 146, Artikel 148, Artikel 154 Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)
- Artikel 313 ff Weisungen über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLW)
- Artikel 7, Artikel 11, Artikel 12 Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV, BSG 213.318)
- Artikel 29b Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)
- Artikel 29 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz; [OrG; BSG 152.01])
- Artikel 16 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (OrVJGK; BSG 152.332.131)
- RRB Nr. 1162/2013 vom 28. August 2013

### **3 Art und rechtliche Qualifikation der Ausgaben**

Es handelt sich um eine gebundene und wiederkehrende Ausgabe, welche somit in die Zuständigkeit des Regierungsrates fällt. Die Ausgabe ist durch die Bestimmung der ZAV, teilweise unter Verweis auf die Sozialhilfeverordnung, genau festgelegt und damit durch Rechtssätze grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben. Es besteht kein Spielraum bezüglich Höhe, Zeitpunkt oder anderer Modalitäten.

### **4 Kreditbetrag**

Die zusätzlichen an die GEF zu bezahlenden Aufwendungen der Gemeinden von CHF 8'708'173.65 wurden im Jahresabschluss 2013 entsprechend abgegrenzt bzw. zurückgestellt und damit der Rechnung 2013 belastet. Der Betrag von CHF 8'708'173.65 ist für die Rechnung 2014 erfolgsneutral.

Der zu bewilligende Zusatzkredit von CHF 198'191.65 wird der Laufenden Rechnung 2014 belastet.

### **5 Kreditart und Rechnungsjahre**

Es handelt sich um einen einjährigen Objektkredit für das Jahr 2013. Die Mittel von CHF 8'708'173 waren im Voranschlag 2013 der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) eingestellt. Der zusätzliche Kredit von CHF 198'191.65 wird der laufenden Rechnung 2014 belastet.

### **6 Konto**

Der Kredit geht zu Lasten

KLER-Kreis:	28120 (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden)
Konto:	240000 (Rückstellungen Laufende Rechnung) CHF 2'700'000.-
	259000 (Transitorische Passiven) CHF 6'008'173.35
	319900 (Massnahmenkosten) CHF 198'191.65
Kostenträger:	05.17.9101 (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden)

## **7 Publikation**

Dieser Beschluss ist in Anwendung von Artikel 48 Absatz 4 FLG im Amtsblatt zu publizieren.